

Statuten (übersetzte Fassung) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Name und Sitz ^{II}

Die Kontaktstelle Schweizer-Immigranten Freiburg (Centre de Contact Suisses-Immigrés (CCSI) Fribourg - im Folgenden: der Verein) ist ein Verein, der parteipolitisch und konfessionell neutral ist und keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Ü. und besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. die Achtung der Rechte von migrierten Personen sowie die anderen Grundrechte in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern; ^{II+III}
- b. Extremismus und Nationalismus jeder Art sowie jegliche Form der Diskriminierung zu bekämpfen, sei dies aufgrund Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung wegen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtsspezifischen Identität; ^{II}
- c. aktiv am Aufbau einer solidarischeren Welt teilzunehmen, in der Migration als Recht wahrgenommen wird und in der freien Entscheidung der Person gründet und nicht nur als Ergebnis von makroökonomischen, politischen, sozialen, sexuellen, kulturellen oder sonstigen Zwängen. ^{III}

Artikel 3 – Operative Ziele ^{II}

Zur Verfolgung des Vereinszweckes gibt sich der Verein folgende operative Ziele:

- a. die Integration von Migranten unterstützen und für ihre Rechte als Teil der Menschenrechte eintreten;
- b. die Opfer von Diskriminierungen im Sinne von Artikel 2, Buchstabe b der vorliegenden Statuten verteidigen;
- c. sich dafür einsetzen, dass die Behörden die vollständige Einhaltung des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sicherstellen und das Internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sowie alle sonstigen internationalen Übereinkommen, die der Verwirklichung des Verbandszweckes im Sinne von Artikel 2 der vorliegenden Statuten dienen, ratifizieren und umsetzen;
- d. ein besseres Verständnis und die Anerkennung des Migrationsphänomens unter Bezugnahme auf die besondere Weltlage fördern;
- e. die Teilnahme der Migrantinnen und Migranten am zivilrechtlichen Leben fördern;
- f. am öffentlichen Diskurs zur Migrationsproblematik und über Rassismus beitragen;
- g. Unterstützung beim Behörden- und Ämtergang und, wenn nötig, Intervenieren, um Missbrauch gegenüber Migranten und jeden Akt des Rassismus im Rechtsstaat anzuzeigen;
- h. Reformen der Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren anstrengen, wo immer sie den Menschenrechten besser Rechnung tragen können;

- i. Mit Migrantenorganisationen in Bereichen von gegenseitigem Interesse arbeiten und zur Integration der Migranten in die Gesellschaft beitragen;
- j. Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere die jüngere Generation in Bezug auf die Migrationsproblematik und den Rassismus mobilisieren. Die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen Nicht-Regierungsorganisationen (ONG), die auf der lokalen, nationalen oder internationalen Ebene vergleichbare Ziele verfolgen, stärken (Vernetzung).

Artikel 4 – Handlungsmöglichkeiten ⁱⁱ

Der Verein bietet Beratung und Sozial- und Rechtsbeistand in Migrations-sachen an. Ferner kann der Verein durch folgende Aktivitäten handeln, ohne allerdings darauf beschränkt zu sein:

- a. Durchführung von Aktionen zur Verhütung oder Bekämpfung von Diskriminierung;
- b. Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen, anderen Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft und öffentlichen Behörden; ⁱⁱⁱ
- c. Teilnahme an Informationskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Organisation von Kulturveranstaltungen und Diskussionsrunden;
- e. Beteiligung innerhalb der Netzwerke von Menschenrechts-NGO's;
- f. Verfassung von öffentlichen Beiträgen, Publikationen und Kampagnenmaterialien;
- g. Vertretung des Vereinsstandpunktes in den Medien (Zeitschriften, Radio, Fernsehen und Internet).

Artikel 5 – Mitgliedschaft

- a. Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.
- b. Einzelmitglied werden kann jede natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützt.
- c. Kollektivmitglied werden kann jede juristische Person oder Organisation des öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck unterstützt.
- d. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags. ⁱⁱ
- e. Die Personen, die das Beratungs- und Sozial- und Rechtsbeistandsangebot des Vereins nutzen, werden vom Personal eingeladen dem Verein als Mitglied beizutreten. ^{ii + iii}
- f. Das Personal und die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. ⁱⁱⁱ

Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (Artikel 70, Absatz 2 ZGB);
- b. durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Antrag des Vorstandes;
- c. wenn ein Mitglied 2 Jahre hintereinander mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist.

Artikel 7 – Mittel ⁱⁱ

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. staatlichen und privaten Fördergeldern;
- c. Schenkungen und Vermächtnissen;
- d. allen anderen gesetzlich erlaubten Einnahmen.

Die Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen.

Die Patenschaften werden für durch die Mandate anfallende Behördenkosten oder Gebühren verwendet.

Organisatorische Bestimmungen

Artikel 8 – Organe ⁱⁱ

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle; ^{ii + iii}
- d. Die Generalversammlung oder der Vorstand können für die Bearbeitung von Sonderaufgaben Ausschüsse bilden.

Artikel 9 – Generalversammlung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- b. Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 1. Genehmigung der Vereinsleitlinien;
 2. Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle und deren Widerruf; ⁱⁱⁱ
 3. Genehmigung des Jahresberichts;
 4. Erteilung der Decharge an den Vorstand und die Revisionsstelle, Festsetzung und Änderung der Statuten; ⁱⁱⁱ
 5. Annahme und Änderung der Statuten
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 7. Aufstellung und Ausschluss von Mitgliedern;
 8. Auflösung des Vereins.
- c. Die GV wird einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter Beilage der Traktandenliste einberufen.
- d. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
- e. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge bezüglich der Tagesordnung unterbreiten, spätestens zu Beginn der GV. Es können keine Beschlüsse über Gegenstände gefasst werden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- f. Alle Einzel- und Kollektivmitglieder, welche die Mitgliedschaft gemäss Art. 5 erfüllen und ihren Mitgliedschaftsbeitrag spätestens zehn Tage vor der GV eingezahlt haben, sind an der GV stimmberechtigt. Jedes Einzel- und Kollektivmitglied besitzt eine Stimme an der GV. ⁱⁱⁱ
- g. Wenn nötig, wird die Stimmberechtigung überprüft. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Auflösung des Vereins und die Festsetzung und Änderung der Statuten, die in Artikeln 14 und 15 geregelt sind, werden Beschlüsse durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Delegierten verlange eine geheime Abstimmung. ⁱⁱ

Artikel 10 – Vorstand ⁱ

- a. Der Vorstand ist Exekutivorgan des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass die Vereinsziele verfolgt werden.
- b. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, die durch die GV für ein Jahr gewählt werden. ^{i + iii}
- c. Das Personal kann auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und hat eine beratende Stimme. ⁱⁱⁱ

- d. Künftige Mitglieder des Vorstands werden vor ihrer offiziellen Wahl an der GV zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben eine beratende Stimme.
- e. Jede Kandidatur für einen Beitritt des Vorstands muss letzterem spätestens einen Monat vor der GV eingereicht werden, damit die Tagesordnung der GV entsprechend angepasst werden kann. Der Vorstand gibt an der GV seine Empfehlung zum Kandidaten ab. ^{III}
- f. Befugnisse des Vorstands:
 - 1. Über die Vereinsleitlinien entscheiden und der GV unterbreiten;
 - 2. den Verein nach aussen vertreten;
 - 3. das Präsidium und seine Rolle bestimmen anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der GV;
 - 4. den/die Buchhalter/in ernennen;
 - 5. Einstellung und Entlassung des Personals;
 - 6. Erstellung des jährlichen Budgets und die Mittelbeschaffung;
 - 7. Aufsicht und Bewertung der Vereinsaktivitäten.
- g. Der Vorstand organisiert sich selbständig.
- h. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 11 – Personal ^{II + III}

- a. Das Personal sorgt für die Geschäftsführung des Vereins gemäss seiner jeweiligen Pflichtenheften.
- b. Das Personal ist automatisch Mitglied des Vereins und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Artikel 12 – Rechnungsrevision ^{II + III}

Der Vorstand wählt jährlich die Revisionsstelle, die über die Buchführung Bericht erstattet. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre.

Schlussbestimmungen

Artikel 13 – Sprache ^{II}

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Einzig die französische Originalversion ist massgebend.

Artikel 14 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung erfolgen, bei der eine einfache Mehrheit sämtlicher Mitglieder anwesend ist und bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, an der die Auflösung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und welche steuerbefreit ist, zuzuwenden.

Artikel 15 – Änderung der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird auf Vorschlag des Vorstands in die Wege geleitet, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Eine Änderung der Statuten ist beschlossen, wenn zwei Drittel der bei der GV anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Artikel 16 – Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Kontaktstelle Schweizer-Immigranten vom 6. Dezember 1991 und billigen die Fusion der Kontaktstelle Schweizer-Immigranten mit SOS-Racisme Fribourg.

Sie treten unmittelbar nach deren Annahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14 Oktober 1999 in Freiburg i. Ü. in Kraft.

Aktualisierte Fassung mit Einbezug der Änderungen vom 2. Mai 2013, 1. Juni 2017 und 24. Mai 2018.

Für das Präsidium



Paul Attallah

^I Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2013 in Freiburg i. Ü.

^{II} Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2017 in Freiburg i. Ü.

^{III} Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2018 in Freiburg i. Ü.